

Verordnung

zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 04. Juli 2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Schonzeit für das gesamte Schwarzwild, mit Ausnahme führender Bachen, wird im Landkreis Nienburg/Weser zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Nienburg, den 04.07.2008

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
(Eggers)

Veröffentlichungshinweis:

Diese Verordnung wurde am 15. Juli 2008 in den Bekanntmachungsblättern des Landkreises Nienburg/Weser veröffentlicht.